

Merkblatt 6

Vorzulegende Unterlagen als wiederkehrender Nachweis nach § 15h Abs. 1 EisbG

Die unten genannten Unterlagen sind jeweils einmal im Original und zusätzlich einmal in Kopie an die Eisenbahnbehörde zu übermitteln. Sie müssen in deutscher Sprache bzw. in beglaubigter deutschsprachiger Übersetzung eingebracht werden. In den Beilagen finden sich entsprechende Muster und Hinweise der Behörde.

Angaben über die Art der Eisenbahnverkehrsdienste, die erbracht werden

siehe Beilage 1 zum Merkblatt 6

Rechtsgrundlage: §§ 15a Z 1 EisbG

Vollmacht

eventuell

siehe Beilage 2 zum Merkblatt 6

Rechtsgrundlage: § 10 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1002 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Firmenbuchauszug

- dieser ist erforderlich, falls der Antragsteller im Firmenbuch eingetragen ist;
- dieser darf im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein;
- der Unternehmensgegenstand muss auch die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten enthalten.

Rechtsgrundlage: § 15a Z 2 EisbG

Strafregisterbescheinigung

- Diese wird abgegeben:
 - für den Antragsteller selbst, wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist,
 - für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten, wenn der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist;
- diese darf im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein;
- hatte der Antragsteller bisher seinen (Wohn)sitz in einem anderen EU-/ EWR-Staat oder in der Schweiz, so ist ein entsprechendes Dokument aus diesem Land vorzulegen.

Rechtsgrundlage: § 15a Z 3 und § 15c Z 1 EisbG in Verbindung mit §§ 1-7 Tilgungsgesetz, § 15a Z 2 EisbG analog, § 15a Z 7 EisbG

Persönliche Erklärung

siehe Beilage 3 zum Merkblatt 6

Rechtsgrundlage: § 15a Z 4 in Verbindung mit § 15c Z 3 lit. a bis c EisbG; § 15c Z 2 EisbG, § 15c Z 4 EisbG, § 15a Z 2 EisbG analog

Firmenmäßige Erklärung

siehe Beilage 4 zum Merkblatt 6

Rechtsgrundlage: § 15a Z 5 in Verbindung mit § 15d EisbG

Amtsbestätigung

siehe Beilage 5 zum Merkblatt 6

Rechtsgrundlage: § 15a Z 6 EisbG, § 15a Z 2 EisbG analog, § 15a Z 7 EisbG

Jahresabschluss bzw. Bilanz/ Eröffnungsbilanz/ Vermögensübersicht

der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres, ansonsten die Bilanz, die Eröffnungsbilanz bzw. eine Vermögensübersicht.

Rechtsgrundlage: § 15a Z 8 EisbG

Aktueller Lagebericht

Darin sind gesondert darzustellen:

- die verfügbaren Finanzmittel einschließlich Bankguthaben sowie zugesagte Überziehungskredite und Darlehen
- die als Sicherheit verfügbaren Mittel und Vermögensgegenstände
- das Betriebskapital
- einschlägige Kosten einschließlich der Erwerbskosten oder Anzahlungen für Transportmittel, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Schienenfahrzeuge sowie der Finanzierungsplan dafür
- die Belastungen des Betriebsvermögens
- Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Für den Fall, dass in der Startphase des Antragstellers dessen finanzielle Leistungsfähigkeit anderweitig gesichert wird, sind die finanziellen Voraussetzungen des sichernden Unternehmens durch gleichartige Unterlagen nachzuweisen.

Rechtsgrundlage: § 15a Z 8 a bis f EisbG

Gutachten oder Prüfbericht

- Dieses/ dieser wird erstellt:
 - von einem Wirtschaftsprüfer oder
 - von einem Kreditinstitut;
- Dieses/dieser hat sich auf die unter § 15a Z 8 EisbG angeführten Angaben beziehen.
- Daraus soll hervorgehen, dass der Antragsteller seine derzeitigen und künftig vorhersehbaren finanziellen Verpflichtungen unter realistischer Annahme in den nächsten 12 Monaten erfüllen wird können.

Rechtsgrundlage: § 15a Z 9 in Verbindung mit § 15d EisbG

Angaben über die Deckung der Unfallhaftpflicht

siehe Beilage 6 zum Merkblatt 6

Rechtsgrundlage: § 15a Z 10 in Verbindung mit § 15b Abs. 1 Z 4 EisbG bzw. Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/171 der Kommission über bestimmte Aspekte des Verfahrens der Genehmigung von Eisenbahnunternehmen

Organigramm

- Darin müssen wesentliche Funktionen des Unternehmens, die die Sicherheit und Ordnung (einschließlich AN-Schutz) von Eisenbahnbetrieb und -verkehr betreffen, dargelegt werden.
- Das Organigramm soll die Grundstruktur der vorgesehenen innerbetrieblichen Abläufe mit den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Organisationseinheiten – insbesondere auch im Hinblick auf Befugnisse, Zuständigkeiten und Erfüllung von Rechten und Pflichten im Sinne des Eisenbahngesetzes- darstellen. Beauftragte Personen sind, soweit erforderlich, in diese Darstellung zu integrieren. Eine Darstellung der Organisation auf mehreren Blättern/Seiten ist nur dann sinnvoll, wenn bei größeren Unternehmen Detaildarstellungen von einzelnen Organisationsbereichen notwendig sind.
- Es müssen enthalten sein:
 - Betriebsleiter (§ 21 EisbG)
 - Präventivdienste (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner). Gemäß § 83 Abs. 7 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) sind „betriebseigene Präventivfachkräfte“ nicht in einer untergeordneten Hierarchieebene des

- Eisenbahnunternehmens, sondern als „Stabstelle“ in direkter Zuordnung zur Geschäftsführung darzustellen.
- Allfällige Betriebe gem. § 34 und § 35 Arbeitsverfassungsgesetz

Rechtsgrundlage: § 15e EisbG

Erklärung AVO Verkehr 2017

Im Rahmen von Nachweisen der fachlichen Eignung gemäß §§ 15b Abs. 1 Z 3, 15e, §§ 16b Abs. 1 Z 3 und 15e des EisbG ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen, soweit diese im Einzelfall bereits zutreffen.

siehe Beilage 7 zum Merkblatt 6

Rechtsgrundlage: § 2 ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017 (AVO Verkehr 2017)

Erstellt von

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Ljudmila Klein

Telefon: +43 1 711 62 - 652313

E-Mail: ljudmila.klein@bmk.gv.at